

Merkblatt Kleiner Waffenschein

Der Kleine Waffenschein gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalschusswaffen (so genannte SRS-Waffen), welche das Kennzeichen **PTB im Kreis** tragen und erlaubt das zugriffsbereite Führen außerhalb der Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.



Diese Schusswaffen dürfen ab 18 Jahren ohne behördliche Erlaubnis erworben werden und brauchen nicht behördlich angemeldet werden.

Der Kleine Waffenschein gilt nicht für alle anderen Arten von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, wie zum Beispiel "Elektroschocker", Messer und Schlagstöcke, Reizstoffsprüngeräte und andere tragbare Gegenstände sowie für Druckluft- oder CO₂-Waffen mit dem Kennzeichen F im Fünfeck.

Auch wer den Kleinen Waffenschein hat, darf keine SRS-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Messen- und Märkten, Ausstellungen, Fußballspielen, Kino, Demonstrationen, Versammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen mit sich führen.

Wer eine Schusswaffe führt, muss den Kleinen Waffenschein im Original sowie einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich haben und diese zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung aushändigen.

Der Kleine Waffenschein beinhaltet keine Schießerlaubnis. Das Schießen mit SRS-Waffen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist immer verboten, auch an Silvester! Das Schießen ist lediglich im eigenen befriedeten Besitztum oder mit Zustimmung des Eigentümers auf einem fremden Grundstück zulässig. Das Schießen aus Fenstern oder auf dem Balkon ist ebenfalls verboten.

Der Kleine Waffenschein gilt unbefristet. Eine Verlängerung der Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

Die Waffen sind ungeladen und getrennt von der Munition in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, so dass kein Unbefugter diese an sich nehmen kann. Die Aufbewahrung in einem Kraftfahrzeug (auch wenn es verschlossen ist) ist nicht erlaubt.

Inhaber eines Kleinen Waffenscheins sind nach § 4 Absatz 3 Waffengesetz regelmäßig, spätestens nach Ablauf von 3 Jahren, erneut auf Ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt von Amts wegen, so dass keine persönliche Vorsprache erforderlich ist.

Nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung erhalten die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis einen Gebührenbescheid, der nach Ziffer 19.13.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung derzeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 65,00 Euro festsetzt. Die Festsetzung erfolgt unter Vorbehalt gesetzlicher Änderungen!

Obengenanntes habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckschrift)